

Prospekthaftung (OR 752)

- Die Prospekthaftung greift ein, sofern in Prospekten oder ähnlichen Mitteilungen im Zusammenhang mit einer Emission unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügende Angaben gemacht wurden (OR 752).
- Zwingende Vorschrift über den Emissionsprospekt bei Kapitalerhöhungen mit öffentlichem Zeichnungsangebot in OR 652a
- Nicht von der Prospekthaftung erfasst werden Mitteilungen, die sich nicht an die Zeichner richten.
- Haftungsvoraussetzungen:
 - **Schaden**, hier Differenz zwischen tatsächlichem Wert der Anlage und demjenigen, den der Investor bei korrekter Information hätte erwarten dürfen.
 - **Widerrechtlichkeit**, hier wenn der Emissionsprospekt unrichtige oder irreführende Angaben enthält oder diese den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen (vom Kläger zu beweisen).
 - **Kausalität**, adäquater Kausalzusammenhang.
 - **Verschulden**, hier genügt jedes Verschulden, auch leichte Fahrlässigkeit (vom Kläger zu beweisen).
- Die **Verjährung** richtet sich nach OR 760.
- Aktiv- und Passivlegitimation:
 - **aktivlegitimiert** ist der jeweilige Zeichner des Titels, evt. auch ein späterer Käufer, sofern ihm der Nachweis der Kausalität gelingt.
 - **passivlegitimiert** ist jede Person, die an der Erstellung des Emissionsprospektes oder einer ähnlichen Mitteilung mitgewirkt oder diese verbreitet hat.
- Gerichtsstand: OR 761

Gründungshaftung (OR 753)

- Die Gründer, Mitglieder des VR sowie alle Personen, die an der Gründung mitgewirkt haben, haften nach OR 753 für unkorrektes Verhalten bei:
 - qualifizierten Gründungen nach OR 628 (OR 753 1)
 - der Eintragung ins Handelsregister (OR 753 2)
 - der Entgegennahme von Zeichnungen (OR 753 3)
 → die Gründungshaftung gilt auch bei Kapitalerhöhungen (vgl. OR 753 1).
- Haftungsvoraussetzungen:
 - **Schaden**, hier Differenz zwischen gezeichnetem und nicht liberiertem AK.
 - **Widerrechtlichkeit**, durch in OR 753 aufgezählte Pflichtverletzungen konkretisiert.
 - **Kausalität**
 - **Verschulden**, wobei in Ziff. 1 und 2 Fahrlässigkeit genügt, in Ziff. 3 aber entsprechendes Wissen vorausgesetzt wird.
- Die **Verjährung** richtet sich nach OR 760.
- Aktiv- und Passivlegitimation:
 - **aktivlegitimiert** ist die Gesellschaft, die Aktionäre und allfällige Gesellschaftsgläubiger.
 - **passivlegitimiert** ist neben den Gründern, wer bei der Gründung eine schöpferische Tätigkeit ausgeübt hat.

Haftung für die Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

- Die Mitglieder des VR und alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation betrauten Personen sind für die absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verantwortlich (OR 754 I).
- Die Pflichten ergeben sich aus:
 - Gesetz (OR 716 ff., 742 ff.) oder
 - Statuten
- Exkulpation möglich bei Delegation, Beweis der gebotenen Sorgfalt bei Auswahl, Unterrichtung und Überwachung (OR 754 II).
- Haftungsvoraussetzungen:
 - **Schaden**, hier Differenz zwischen dem im massgebenden Zeitpunkt vorhandenen Vermögen und dem Vermögensstand, welcher ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses vorhanden wäre.
 - **Widerrechtlichkeit bzw. Pflichtverletzung**, zu deren Beurteilung die Normen, welche die Interessen von Gesellschaft, Aktionären und Gesellschaftsgläubigern schützen, heranzuziehen.
 - **Kausalität**, zwischen Schaden und pflichtwidrigem Verhalten (adäquate Kausalität).
 - **Verschulden**, wobei jedes Verschulden genügt, auch leichte Fhl. Diejenige Sorgfalt ist massgebend, die ein gewissenhafter und vernünftiger Mensch unter gleichen Umständen angewendet hätte (objektiver Verschuldensmassstab, diligentia quam in suis).
- Die **Verjährung** richtet sich nach OR 760.
- Aktiv- und Passivlegitimation:
 - **aktivlegitimiert** sind nach OR 754 die Gesellschaft, deren Aktionäre sowie die Gesellschaftsgläubiger (auch legitimiert sind die Partizipanten).
 - **passivlegitimiert** sind nach OR 754 die Mitglieder des VR und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation betrauten Personen, auch die faktischen Organe.

Revisionshaftung

- Gemäss OR 755 sind die mit der Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder –herabsetzung befassten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursachen. Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich aus OR 727 ff. und aus einzelnen, vom Gesetz vorgeschriebenen Berichten.
- Die Revisionshaftung greift nur ein, sofern die betreffende Revisionsstelle organspezifisch handelt und nicht einen Sonderauftrag durchführt.
- Haftungsvoraussetzungen:
→ gleich wie bei OR 754, auch hier kommt eine Pflichtverletzung bei Verstoss gegen Gesetz oder Statuten in Betracht.
- Aktiv- und Passivlegitimation:
 - **aktivlegitimiert** sind nach OR 755 die Gesellschaft, die Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger.
 - **passivlegitimiert** sind nach OR 755 alle Personen, die mit der Jahres- und der Konzernrechnung, der Gründung, der Kapitalerhöhung oder –herabsetzung befasst waren.

Durchsetzung von Verantwortlichkeitsansprüchen

- Legitimiert zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss OR 753-755 sind:
 - Aktionäre
 - Partizipanten (OR 656a II)
 - Gesellschaft
 - Gläubiger
- Bei **mittelbarem (indirektem) Schaden** der Aktionäre und Gläubiger wird in erster Linie die Gesellschaft geschädigt. Bei den Aktionären und Gläubigern kann aber ein mittelbarer Schaden entstehen, z.B. als Dividendenausfall oder wenn die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Im Einzelnen wird die Geltendmachung in OR 756 ff. geregelt.
- Bei einem **unmittelbaren Schaden** der Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger tritt dieser direkt, unabhängig von einer Schädigung der Gesellschaft ein, z.B. wenn ein Gläubiger nicht von der Überschuldung weiss und mit der Gesellschaft Verträge abschliesst, oder wenn das Bezugsrecht eines Aktionärs übergegangen wird. Die unmittelbare Schädigung setzt voraus, dass sich die vorgeworfene Pflichtverletzung auf ein absolut geschütztes Rechtsgut oder eine Schutznorm zugunsten des Klägers bezieht. Jeder unmittelbar Geschädigte kann seinen Anspruch jederzeit geltend machen.
→ Zur Konkurrenz zwischen diesen ansprüchen vgl. S. 214/215
- Bei Schädigung der Gesellschaft und mittelbar auch einer Drittperson wird unterschieden zwischen:
 - Ausserhalb des Konkurses sind nur die Gesellschaft und auch die mittelbar geschädigten Aktionäre zur Klage berechtigt (OR 756 I, vgl. auch II).
 - Im Konkurs sind neben den Aktionären auch die Gläubiger legitimiert, Ersatz des Schadens an die Gesellschaft zu verlangen. Primär steht allerdings der

Gesellschaft, vertreten durch die Konkursverwaltung, die Geltendmachung der Ansprüche von Aktionären und Gläubigern zu (OR 757 I). und sekundär, bei deren Verzicht, den Aktionären und Gläubigern selbst (OR 757 II).

- Mittels gültigem Entlastungsbeschluss (**Décharge**-Erteilung) an der GV verzichten die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre auf Schadenersatzansprüche gegenüber Organen. Der Beschluss wirkt nur gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären, aber nicht gegenüber den Gläubigern (OR 758 I). Das Klagerecht der nicht zustimmenden Aktionäre verwirkt nach OR 758 II innerhalb von 6 Monaten nach GV-Beschluss.
- Nach OR 759 haften mehrere ersatzpflichtige Personen insofern solidarisch, als das eigene Verschulden und die Umstände persönlich zurechenbar sind. Jeder Kläger kann somit jeden Ersatzpflichtigen ins Recht fassen bis zur Höhe des ganzen Schadens, jedoch nur im Umfang, als diesem der Schaden aufgrund seines eigenen Verhaltens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.
- OR 759 II gesteht dem Kläger die Möglichkeit zu, mehrere Beteiligte auf den Gesamtschaden einzuklagen.
- Haften mehrere Verantwortliche solidarisch, so ist unter ihnen die Regressordnung festzulegen. Gemäss OR 759 III würdigt der Richter die gesamten Umstände und legt alsdann den Umfang des Regresses fest.
- Der Gerichtsstand ist nach OR 761 der Sitz der Gesellschaft, ein Organ kann aber auch an seinem ordentlichen Gerichtsstand eingeklagt werden.